



SACHSEN-ANHALT

**Vereinbarung
über die Umsetzung
des Zukunftsvertrags
Studium und Lehre stärken
im Land Sachsen-Anhalt
für die Jahre 2021 bis 2027**

zwischen

dem
**Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt**

- im Folgenden Ministerium -

und

der **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

der **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

der **Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

der **Hochschule Anhalt**

der **Hochschule Harz**

der **Hochschule Magdeburg-Stendal**

der **Hochschule Merseburg**

der **Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle**

- im Folgenden Hochschulen -

Präambel

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 06. Juni 2019 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (im Folgenden Zukunftsvertrag) zugesagt.

Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung setzt die insbesondere durch die Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Hochschulen durch die Förderung eines angemessenen Studienangebots und eines qualitativ hochwertigen Hochschulstudiums fort und entwickeln diese strategisch weiter, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die unbefristete Laufzeit des Zukunftsvertrags erhöht zudem die Stabilität und die finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen.

Ziele des Zukunftsvertrags sind eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschullandschaft sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland, um langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auszubilden. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Länder bei der Verwendung der Mittel Schwerpunkte insbesondere beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen setzen.

Gemäß § 2 des Zukunftsvertrags hat Sachsen-Anhalt eine Verpflichtungserklärung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags entsprechend den spezifischen Herausforderungen und dem Bedarf des Landes und seiner Hochschulen gegenüber dem Bund erstellt. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz hat die Verpflichtungserklärungen der Länder in ihrer Sitzung am 26. Juni 2020 zur Kenntnis genommen. Sie gelten somit für den Zeitraum 2021 bis 2027. Die Länder sind berechtigt, während der Laufzeit Anpassungen an ihren Verpflichtungserklärungen vorzunehmen.

**Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt**

Die Vereinbarung zur Umsetzung Zukunftsvertrags im Land Sachsen-Anhalt steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers des Bundes und der tatsächlichen Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel. Die Vereinbarung und deren Anlagen können in der Laufzeit nach Abstimmung zwischen den Hochschulen und dem Ministerium den aktuellen Erfordernissen, z. B. bei Änderungen der Verpflichtungserklärung Sachsen-Anhalts, angepasst werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Verpflichtungserklärung zu den folgenden Schwerpunkten beim Mitteleinsatz verpflichtet:

- a) zum „Erhalt der Studienkapazitäten“ und
- b) zur „Verbesserung der Studienbedingungen / Rahmenbedingungen des Studiums“ durch eine „Erhöhung des Anteils des hauptberuflich tätigen unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“.

Damit der Punkt a) „Erhalt der Studienkapazitäten“ gewährleistet werden kann, soll die Personalkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen des Landes (ohne die Theologische Hochschule Friedensau) von 4.043 Vollzeitaquivalenten aus dem Jahr 2018, dem Bezugsjahr der Verpflichtungserklärung, gehalten werden. Hierzu sollen die gesamten Landesmittel der Gegenfinanzierung sowie 20 % der Bundesmittel eingesetzt werden.

Im Punkt b) hat sich das Land verpflichtet, 25 % der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für dieses Teilziel einzusetzen. Im Jahr 2018 waren 42,9 % des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ohne Berücksichtigung des Drittmittelepersonals unbefristet eingestellt. Mit dem Einsatz dieser Mittel soll die Quote des dauerbeschäftigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals auf ca. 45 % im Land erhöht werden.

§ 1 Zuweisung der Bundesmittel

(1) Durch die Zuweisung von Mitteln aus dem Zukunftsvertrag sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die in dieser Vereinbarung sowie in der darauf beruhenden Verpflichtungserklärung des Landes formulierten quantitativen und qualitativen Ziele zu erreichen. Die Mittel werden vom Ministerium den Hochschulen auf dieser Grundlage zweckgebunden zugewiesen.

(2) Der Beitrag der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle bei der Berechnung der Höhe der bereitgestellten Bundesmittel wird anerkannt. Die Hochschule erhält aus den Bundesmitteln eine jährliche Pauschale in Höhe von 100.000 Euro, die vorrangig zur Finanzierung von neuem dauerbeschäftigte hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals einzusetzen ist.

(3) Zur Realisierung hochschulpolitisch bedeutsamer Vorhaben nimmt das Ministerium 5 Mio. Euro im Jahr 2021, 6,5 Mio. Euro im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2023 jeweils 9 Mio. Euro der jeweiligen Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag von der Aufteilung auf die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 4 aus. Die Verwendung dieser Mittel wird vom Ministerium vor der Zuteilung an die Hochschulen mit der Landesrektorenkonferenz erörtert. Die Landesrektorenkonferenz kann ebenfalls eigene Vorschläge zu den hochschulpolitisch bedeutsamen Vorhaben einbringen.

Von den Mitteln für hochschulpolitisch bedeutsame Vorhaben sind, in Würdigung ihres Beitrags zum Hochschulsystem Sachsen-Anhalts, 100.000 Euro p. a. für die Theologische Hochschule Friedensau zur Finanzierung von wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterstellen gebunden.

Bis zum Beginn des IV. Quartals eines jeden Jahres aus diesem Programm nicht gebundene Mittel werden gemäß § 1 Abs 4 auf die staatlichen Hochschulen dieser Vereinbarung aufgeteilt und sind gemäß § 3 zu verwenden.

(4) Die nach Abzug der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Positionen im jeweiligen Jahr verbleibenden Bundesmittel werden auf die staatlichen Hochschulen der vorliegenden Vereinbarung aufgeteilt. Deren Anteil bemisst sich, in

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt

Anlehnung an den Zukunftsvertrag, nach dem Anteil an den folgenden gewichteten Parametern:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Studienjahr (Gewichtung: 20 %),
- b) Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 60 %),
- c) Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Die Verteilung wird für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung wird ein Zwei-Jahres-Durchschnitt der Parameter anhand der jüngsten zur Verfügung stehenden endgültigen Datensätze des Statistischen Bundesamtes mit dem Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres, welche durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt werden, gebildet.

(5) Die aktualisierten Tabellen der sich aus der vorliegenden Vereinbarung ableitenden ANLAGE JAHRESÜBERSICHT sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Zuweisungen des Ministeriums.

§ 2 Gegenfinanzierung

(1) Der betragsmäßige Umfang der Nachweispflicht der gemäß Zukunftsvertrags bereitzustellenden Landesmittel der Gegenfinanzierung aus dem Globalbudget der staatlichen Hochschulen der Vereinbarung erfolgt auf Grundlage ihres jeweiligen prozentualen Anteils an den Vollzeitäquivalenten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals aus dem Jahr 2018, dem Bezugsjahr der Verpflichtungserklärung des Landes. Die Berechnung erfolgt mit voller Nachkommastellenzahl. Die Hochschulen weisen die zweckentsprechende Verwendung (§ 3 Abs. 1) dieser Gegenfinanzierung nach.

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt

Dieser Anteil beträgt (gerundete Darstellung) für die:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	50,28 %
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	34,73 %
Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle	1,78 %
Hochschule Anhalt	4,58 %
Hochschule Harz	2,23 %
Hochschule Magdeburg-Stendal	3,64 %
Hochschule Merseburg	2,76 %.

(2) Die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle muss keine Gegenfinanzierung nachweisen.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Hochschulen setzen die gesamten Landesmittel zur Umsetzung des ersten Schwerpunkts der Verpflichtungserklärung des Landes, dem „Erhalt der Studienkapazitäten“ ein.

(2) Neben den Landesmitteln können zudem Bundesmittel mit einem Volumen in Höhe von 20 von Hundert der Summe der Bundesmittel direkt für dieses Ziel eingesetzt werden. Die Aufteilung der Höhe des Nachweises unter den staatlichen Hochschulen der Vereinbarung erfolgt auf Grundlage der in § 1 Abs. 4 getroffenen Regelung. Die Mittelhöhe wird den Hochschulen nachrichtlich mit der ANLAGE JAHRESÜBERSICHT der Zuweisung des Ministeriums übermittelt.

(3) Zur Umsetzung des zweiten Schwerpunktes „Verbesserung der Studienbedingungen / Rahmenbedingungen des Studiums“ durch eine „Erhöhung des Anteils des hauptberuflich tätigen unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist gemäß Verpflichtungserklärung mindestens ein Volumen in Höhe von 25 von Hundert der Summe der Bundesmittel einzusetzen.

Die Aufteilung der Höhe des Nachweises erfolgt unter den staatlichen Hochschulen der Vereinbarung auf Grundlage der in § 1 Abs. 4 getroffenen Re-

gelung. Damit die mit den Mitteln einmal geschaffenen Dauerbeschäftigung nicht abgebaut werden, wird der jeweilig erreichte Höchstwert auch in den Folgejahren fortgeschrieben. Die Mittelhöhe wird den Hochschulen nachrichtlich mit der ANLAGE JAHRESÜBERSICHT der Zuweisung des Ministeriums übermittelt.

(4) Für die nicht durch die Absätze 1 bis 3 zweckgebundenen Mittel verpflichten sich die Hochschulen, diese für die im Zukunftsvertrag benannten Ziele „Hohe Qualität in Studium und Lehre, gute Studienbedingungen / Rahmenbedingungen des Studiums“ einzusetzen. Hierbei sollen die Teilziele „Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur“, „Steigerung der Lehrqualität“ (z. B. für beide Teilziele mit Maßnahmen zum „Bereich der Digitalisierung“) sowie „Verbesserung von Übergängen im Bildungssystem“ (insbesondere in der Studieneingangsphase) im Vordergrund stehen. Dies umfasst auch die Einstellung des zur Erreichung dieser Ziele mit der inhaltlichen Verbesserung der Lehre befassten Personals. Die Modernisierung und der Erhalt der baulich-technischen Infrastruktur ist dabei eine weitere mögliche Maßnahme, die jedoch nicht im Vordergrund steht.

(5) Übertragungen von Mitteln des Bundes in das jeweils folgende Haushaltsjahr sind auf das notwendige Maß zu beschränken, und es ist dafür ein Ausgabenmanagement einzurichten. Der übertragene Betrag sollte dabei die durchschnittliche Höhe der letzten zwei Jahre der jährlichen Zuweisungen nicht überschreiten. Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss sichergestellt werden.

§ 4 Berichterstattung

(1) Die Hochschulen berichten jährlich zum 30. April des Folgejahres dem Ministerium unter Beachtung der Vorgaben des Zukunftsvertrags sowie der Hinweise zur Bewirtschaftung über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Bundesmittel und der Landesmittel der Gegenfinanzierung.

(2) Der Bericht teilt sich dabei in einen finanziellen und in einen inhaltlichen Bericht auf. Grundlage des finanziellen Berichtes ist die ANLAGE FINANZBERICHTERSTATTUNG.

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt

- (3) Im inhaltlichen Bericht ist die Verwendung der Mittel aus dem Zukunftsvertrag, sowohl für die Landes- als auch die zur Verfügung gestellten Bundesmittel, darzustellen. Besonderer Wert ist dabei auf die Darstellung der Mittelverwendung in den Schwerpunkten zu legen. Im Schwerpunkt „Verbesserung der Studienbedingungen / Rahmenbedingungen des Studiums“ durch den „Ausbau von Dauerbeschäftigte(n) des mit Studium und Lehre befassten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“ sind die neu geschaffenen Dauerbeschäftigte(n) und deren Wertigkeit darzustellen.
- (4) Die Verwendung der den Hochschulen außerhalb der Schwerpunkte zur Verfügung stehenden Mittel muss unter Beachtung der Verpflichtungserklärung des Landes entsprechend der Anlage 1 des Zukunftsvertrags einem Ziel, dem dazugehörigen Teilziel sowie der entsprechenden Maßnahme zugeordnet werden. Dabei ist die Höhe des Mitteleinsatzes jeweils zu benennen.
- (5) Die Höhe von Mittelübertragungen und deren Verausgabungsplanung sind nachzuweisen. Hinsichtlich der Verausgabungsplanung ist dabei in „konsumtive Ausgaben“ (darunter gesondert dargestellt die Personalausgaben), „investive Ausgaben“ bzw. „ohne Zuordnung“ zu unterscheiden und ggf. mit Erläuterungen zu versehen.
- (6) Die Regelungen zum Berichtswesen können aufgrund geänderter Forderungen jederzeit angepasst werden.

Magdeburg, den 25. März 2021

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

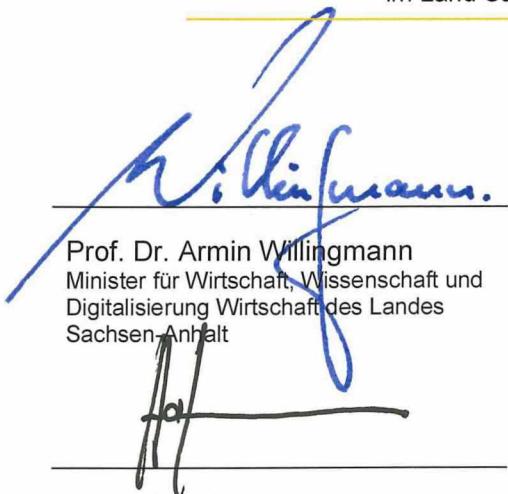
Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt

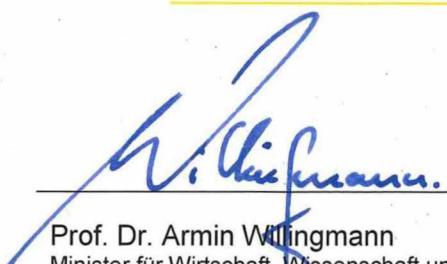

Prof. Dieter Hofmann
Rektor der Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt

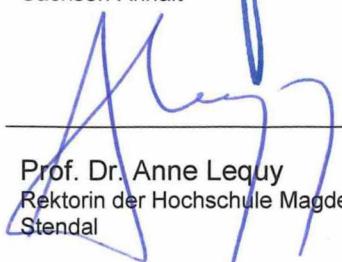

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt



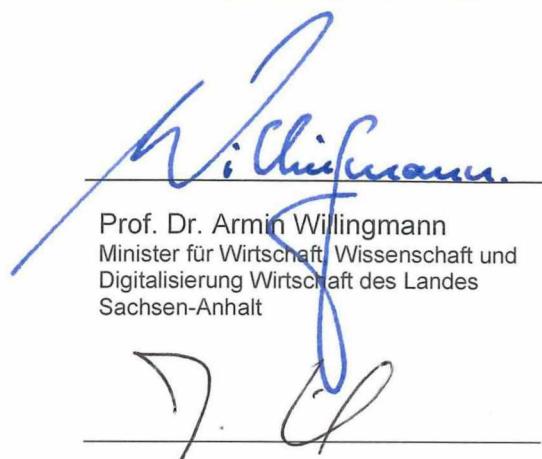
Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Anne Lequy
Rektorin der Hochschule Magdeburg-
Stendal

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt


Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor der Hochschule Merseburg

Vereinbarung über die Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt

Armin Willingmann.
Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt

Peter Kopp.

Prof. Peter Kopp
Rektor der Evangelische Hochschule für
Kirchenmusik Halle



Vereinbarung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt
ANLAGE FINANZBERICHTERSTATTUNG

Die Verteilung der dem Land zur Verfügung gestellten Bundesmittel aus der "Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020" sowie der "Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" auf die Hochschulen werden in gesonderten landesinternen Vereinbarungen geregelt. Die Hochschulen haben die ihnen gemäß diesen Vereinbarungen zur Verfügung gestellten Bundesmittel und die zur Kofinanzierung eingesetzten Landesmittel in ihren Wirtschaftsplänen mit dem Förderzweck „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ zu kennzeichnen und nachzuweisen (d.h. nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres). Hierfür wird in den Wirtschaftsplänen für die Bundesmittel der Hochschulen eine TGr. 90 sowohl einnahmeseitig als auch ausgabeseitig eingerichtet.

Über die Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel ist entsprechend der folgenden Darstellung (in Anlehnung an den Wirtschaftsplan) jährlich zu berichten.

Wirtschaftsplan der Hochschulen

EP 06 Kapitel 0604, 0606, 0611, 0615, 0616, 0617 und 0618

Einnahmen

90 Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 und des Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken

*Vgl. K-Vermerk zu Ausgabettitelgruppe 90

231 90 Zuweisung aus dem Hochschulpakt 2020/Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken

Erläuterungen:

davon Hochschulpakt 2020

davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre

389 90 Übertrag aus Vorjahr

Erläuterungen:

davon Hochschulpakt 2020

Vereinbarung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt
ANLAGE FINANZBERICHTERSTATTUNG

davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre

Ausgaben

90	Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 und des Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken
	*Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleis- tet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 90 und 389 90
428 90	Entgelte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	Erläuterungen: davon Hochschulpakt 2020 davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre
429 90	Nicht aufteilbare Personalausgaben
	Erläuterungen: davon Hochschulpakt 2020 davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre
547 90	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben
	Erläuterungen: davon Hochschulpakt 2020 davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre
685 90	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
	Erläuterungen: davon Hochschulpakt 2020 davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre
711 90	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
	Erläuterungen: davon Hochschulpakt 2020 davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre

Vereinbarung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Sachsen-Anhalt
ANLAGE FINANZBERICHTERSTATTUNG

812 90	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
	<u>Erläuterungen:</u>
	davon Hochschulpakt 2020
	davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre
989 90	Übertrag in das Folgejahr
	<u>Erläuterungen:</u>
	davon Hochschulpakt 2020
	davon Zukunftsvertrag Studium und Lehre
	Nachrichtlich: Summe TGr. 90*

*Im Jahr 2020 sind aus den folgenden Haushaltsstellen **Landesmittel** zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020/Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken eingesetzt worden:

Nachweis Mitteleinsatz der Gegenfinanzierung (in Euro)

Titel	Ist 2020**
4....	
5....	
6....	
7....	
8....	
Summe	

Übersicht über die Festlegung der Hochschule zur geplanten Verwendung der übertragenen Bundesmittel (in Euro)

	Übertrag aus 2019**	Planung für 2020**	Planung für 2021**	Planung für 2022**
konsumtiv	-			
darunter Personal	-			
investiv	-			
nicht differenzierbar	-			
Summe				

** entsprechend dem Berichtsjahr anzupassen

Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken
Jahresübersichten zur Vereinbarung 2021-2027

1. Bundesmittel (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bundesmittel	15.513.819,00	23.847.796,30	32.117.325,17	44.720.214,81	42.699.214,08	41.541.258,16	41.541.258,16

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

2. Aufteilung der Bundesmittel gemäß landesinterner Vereinbarung (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
EHK	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
hochschulpolitische Vorhaben	5.000.000,00	6.500.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00
Mittel zur Aufteilung gemäß Mischparameter	10.413.819,00	17.247.796,30	23.017.325,17	35.620.214,81	33.599.214,08	32.441.258,16	32.441.258,16
gesamt	15.513.819,00	23.847.796,30	32.117.325,17	44.720.214,81	42.699.214,08	41.541.258,16	41.541.258,16

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

3. Für hochschulpolitisch Vorhaben gebundene Mittel (in Euro)

Maßnahme	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Förderung THF	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Summe	100.000,00						

3a. Nachrichtlich derzeit nicht gebundene Mittel aus den hochschulpolitischen Programmen (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
hochschulpolitische Programme	5.000.000,00	6.500.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00
gebunden	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
ungebundene Mittel	4.900.000,00	6.400.000,00	8.900.000,00	8.900.000,00	8.900.000,00	8.900.000,00	8.900.000,00

3b. Nachrichtlich Aufteilung der offenen Mittel aus hochschulpolitischen Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 im IV. Quartal (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU							
OvGU							
KHH							
HAn							
HHz							
HMd-Sdl							
HoMe							
Summe							

4. Nachrichtlich Anteile der staatlichen Hochschule der Vereinbarung am Mischparameter (in %)

Hinweis: Unabhängig von der Darstellung wird mit der vollen Nachkommazahl gerechnet.

Anteil am Durchschnitt der letzten zwei Jahre der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	35,223975	33,716766					
OvGU	26,607925	27,129680					
KHH	1,419300	1,584373					
HAn	13,238010	13,412914					
Hz	6,674405	7,021161					
HMd-Sdl	10,314990	10,016278					
HoMe	6,521395	7,118828					
gesamt	100,000000	100,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

Anteil am Durchschnitt der letzten zwei Jahre an den Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	36,697548	36,670611					
OvGU	26,019251	26,051242					
KHH	2,150780	2,159370					
HAn	12,427358	12,241740					
Hz	6,404947	6,482661					
HMd-Sdl	10,356696	10,214344					
HoMe	5,943421	6,180031					
gesamt	100,000000	100,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

Anteil am Durchschnitt der letzten zwei Jahre an den Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) nach Wichtung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	34,497465	35,632911					
OvGU	27,138612	26,315049					
KHH	2,307289	2,376934					
HAn	12,078308	12,201125					
Hz	6,240168	6,399437					
HMd-Sdl	11,581891	11,476793					
HoMe	6,156266	5,597750					
gesamt	100,000000	100,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

5. Aufteilung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel gemäß § 1 Abs. 4 anhand des Anteils am Mischparameter (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	3.745.102,66	6.187.181,57					
OvGU	2.745.172,04	4.539.566,73					
KHH	212.003,07	360.113,90					
HAn	1.303.776,62	2.150.429,70					
Hz	669.179,80	1.133.821,23					
HMd-Sdl	1.103.176,83	1.798.465,79					
HoMe	635.407,99	1.078.217,37					
Summe	10.413.819,00	17.247.796,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

5a. Nachrichtlich Aufteilung von 20% der Bundesmittel zum Kapazitätserhalt anhand des Anteils am Mischparameter (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	1.115.841,34	1.710.950,61					
OvGU	817.915,21	1.255.333,20					
KHH	63.165,64	99.582,84					
HAn	388.456,06	594.661,55					
Hz	199.379,98	313.537,29					
HMd-Sdl	328.688,00	497.332,45					
HoMe	189.317,77	298.161,07					
Summe	3.102.764,00	4.769.559,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

5b. Nachrichtlich Aufteilung von 25% der Bundesmittel für Dauerbeschäftigte anhand des Anteils am Mischparameter (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	1.394.801,67	2.138.688,35	2.138.688,35	2.138.688,35	2.138.688,35	2.138.688,35	2.138.688,35
OvGU	1.022.394,01	1.569.166,57	1.569.166,57	1.569.166,57	1.569.166,57	1.569.166,57	1.569.166,57
KHH	78.957,05	124.478,55	124.478,55	124.478,55	124.478,55	124.478,55	124.478,55
HAn	485.570,08	743.326,97	743.326,97	743.326,97	743.326,97	743.326,97	743.326,97
HHz	249.224,97	391.921,63	391.921,63	391.921,63	391.921,63	391.921,63	391.921,63
HMd-Sdl	410.860,00	621.665,58	621.665,58	621.665,58	621.665,58	621.665,58	621.665,58
HoMe	236.647,22	372.701,35	372.701,35	372.701,35	372.701,35	372.701,35	372.701,35
Summe	3.878.455,00	5.961.949,00	5.961.949,00	5.961.949,00	5.961.949,00	5.961.949,00	5.961.949,00

Hinweis: Ein einmal erreichter Höchstwert wird in den Folgejahren fortgeschrieben (§ 3 Abs. 3 der landesinternen Vereinbarung) Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

6. Gesamtuweisungen aus hochschulpolitischen Programmen (Punkt 3) und Mittel nach § 1 Abs. 4 (Punkt 5) (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU							
OvGU							
KHH							
HAn							
HHz							
HMd-Sdl							
HoMe							
EHK	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
THF	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Summe	200.000,00						

7. Gegenfinanzierung (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Landesmittel aus Budget	15.513.819,00	23.847.796,30	32.117.325,17	44.720.214,81	44.300.000,00	44.300.000,00	44.300.000,00

Gelb = Zahlen aus Modellrechnung

7a. Nachrichtlich Anteil der staatlichen Hochschulen an den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Jahr 2018

	VZÄ 2018	VZA 2018 staatliche HS MW-Ressort	%-Anteil der staatlichen HS MW-Ressort
MLU	2.016,5	2.016,5	50,280514
OvGU	1.393,0	1.393,0	34,733824
KHH	71,5	71,5	1,782820
HAn	183,5	183,5	4,575489
HHz	89,5	89,5	2,231642
HMd-Sdl	146,0	146,0	3,640444
HoMe	110,5	110,5	2,755267
EHK	6,5	-	-
FHPol	25,5	-	-
gesamt	4.042,5	4.010,5	100,000000

Hinweis: Unabhängig von der Darstellung wird mit der vollen Nachkommazahl gerechnet.

7b. Aufteilung der Gegenfinanzierung unter den staatlichen Hochschulen der Vereinbarung (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	7.800.428,00	11.990.795,00	16.148.757,00	22.485.553,00	22.274.268,00	22.274.268,00	22.274.268,00
OvGU	5.388.543,00	8.283.252,00	11.155.575,00	15.533.041,00	15.387.084,00	15.387.084,00	15.387.084,00
KHH	276.583,00	425.163,00	572.594,00	797.281,00	789.789,00	789.789,00	789.789,00
HAn	709.833,00	1.091.153,00	1.469.525,00	2.046.169,00	2.026.942,00	2.026.942,00	2.026.942,00
HHz	346.213,00	532.197,00	716.744,00	997.995,00	988.617,00	988.617,00	988.617,00
HMd-Sdl	564.772,00	868.166,00	1.169.213,00	1.628.014,00	1.612.717,00	1.612.717,00	1.612.717,00
HoMe	427.447,00	657.071,00	884.918,00	1.232.162,00	1.220.583,00	1.220.583,00	1.220.583,00
Summe	15.513.819,00	23.847.797,00	32.117.326,00	44.720.216,00	44.300.000,00	44.300.000,00	44.300.000,00

Gelb= Zahlen aus Modellrechnung

7c. Nachrichtlich Rundungskorrekturen der Aufteilung der Gegenfinanzierung (in Euro)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
MLU	0,00	1,00	1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00
OvGU	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KHH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HAn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HHz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HMd-Sdl	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HoMe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	1,00	1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00